

(4) Die Berechnung der Leistungen des Meteorologischen Dienstes erfolgt nach den vom Ministerium des Innern festgesetzten Gebühren und erteilten Preisbewilligungen.

§4

(1) Zur Gewährleistung der optimalen Nutzung meteorologischer Informationen arbeitet der Meteorologische Dienst eng mit den zentralen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zusammen. Aus meteorologischer Sicht nimmt er durch Hinweise und Empfehlungen Einfluß auf ihre Leitungs- und Planungstätigkeit und berät sie zweispezifisch im Interesse der Berücksichtigung der atmosphärischen Zustände und Vorgänge, die Auswirkungen auf die Lösung ihrer Aufgaben haben, sowie der Vermeidung schädigender Einflüsse auf die atmosphärischen Bedingungen.

(2) Der Meteorologische Dienst unterstützt die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe durch eine umfassende meteorologische Betreuung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung ihres Territoriums und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

(3) Der Meteorologische Dienst gewährleistet ferner die meteorologische Beratung der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften.

§5

(1) Durch zielgerichtete Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben, Mitwirkung an der Entwicklung spezieller Geräte und technischer Anlagen sowie reibungslose Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Praxis und ihre unverzügliche Nutzung gewährleistet der Meteorologische Dienst den erforderlichen wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Vorlauf, insbesondere zur ständigen Erhöhung des Aussagewertes der meteorologischen Informationen, und sichert eine hohe Effektivität der Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie.

(2) Der Meteorologische Dienst arbeitet auf dem Gebiet der meteorologischen Forschung eng mit wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen und ist für die Koordinierung der meteorologischen Forschungsvorhaben verantwortlich.

(3) Zur Verwirklichung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Fortschritts nutzt der Meteorologische Dienst alle Formen und Methoden der Kooperation auf der Grundlage des sozialistischen Wirtschaftsrechts bzw. spezieller Rechtsvorschriften sowie der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration.

§6

(1) Im Rahmen der übertragenen Verantwortung und getroffenen Festlegungen nimmt der Meteorologische Dienst in Übereinstimmung mit der außenpolitischen Zielstellung der Deutschen Demokratischen Republik die dem Ministerium des Innern obliegende Verantwortung für die internationale wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie mit gleichartigen Einrichtungen anderer Staaten und internationalen Organisationen wahr.

(2) Er gewährleistet, besonders unter Nutzung der Vorzüge der sozialistischen ökonomischen Integration, die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit mit den meteorologischen Einrichtungen der UdSSR sowie der anderen sozialistischen Staaten und sichert die konsequente Einhaltung international eingegangener Verpflichtungen.

Leitung, Arbeitsweise und Struktur

§7

(1) Der Meteorologische Dienst wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

(2) Der Direktor wird vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei berufen und ist diesem gegenüber für die Tätigkeit des Meteorologischen Dienstes persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§8

(1) Der Direktor hat die Lösung der Aufgaben des Meteorologischen Dienstes in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei in eigener Verantwortung zielstrebig zu sichern.

(2) Der Direktor ist für die einheitliche Leitung und Planung der politischen, wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Arbeit sowie für die kontinuierliche Weiterentwicklung entsprechend den jeweils neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik verantwortlich. Hierbei hat er von der Einschätzung und Analyse des erreichten Standes und den perspektivischen und langfristigen Entwicklungskonzeptionen sowie der Einheit von langfristiger Planung, Fünfjahrplanung und Jahresplanung auszugehen und die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse sowie die sich aus der weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration ergebenden Erfordernisse zu beachten.

(3) Im Rahmen der ihm übertragenen Verantwortung und der festgelegten Rechte und Pflichten trifft er ausgehend von den gesamtstaatlichen Erfordernissen verantwortungsbewußt die notwendigen Entscheidungen zur Verwirklichung der Aufgaben des Meteorologischen Dienstes, kontrolliert ihre gewissenhafte Erfüllung und trägt dafür Sorge, daß auftretende neue Probleme rechtzeitig einer Lösung zugeführt werden. Zu Grundproblemen, die sich aus der Tätigkeit des Meteorologischen Dienstes ergeben und einer Entscheidung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei bedürfen, unterbreitet der Direktor rechtzeitig wissenschaftlich begründete Vorschläge zur komplexen Lösung.

(4) Der Direktor hat zu gewährleisten, daß die Grundfragen seines Verantwortungsbereiches im Kollektiv beraten werden.

§9

(1) Der Direktor gewährleistet

- die Einheit von politischer und fachlicher Leitung auf allen Leitungsebenen,
- die politisch-ideologische Arbeit mit allen Mitarbeitern des Meteorologischen Dienstes, die Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative sowie die Vervollkommnung der Bedingungen für die aktive Teilnahme der Mitarbeiter an der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und Entscheidungen,
- die systematische, auf die Perspektive gerichtete Aus- und Weiterbildung der Kader und ihren entsprechenden Einsatz gemäß der festgelegten Nomenklatur bei konsequenter Durchsetzung des Grundsatzes der Einheit von Verantwortung, Rechte und Pflichten.

(2) Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß eine hohe Staatsdisziplin gewahrt sowie Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz im Meteorologischen Dienst konsequent durchgesetzt werden.

(3) Der Direktor ist für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Verwirklichung der Rechte der Mitarbeiter und des sozialistischen Leistungsprinzips, die Gestaltung der kollektiven und persönlichen Interessiertheit auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und bestätigten Grundsatzdokumente sowie die Nutzung der Möglichkeiten zur planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Mitarbeiter und die Erhöhung ihres Bildungs- und Kulturlevels verantwortlich.